

SUISA Hauptsitz Zürich



STV / FVCS / FSC / FSC

Schweizerische Trachtenvereinigung
Fédération nationale des costumes suisses
Federazione svizzera dei costumi
Federaziun svizra da costumes



Das Urheberrecht

Gegensätzliche Interessen?



Interesse des Urhebers:

- Schutz für Werke
- Angemessene Entlohnung



Interesse der Allgemeinheit:

- Möglichst freier und ungehinderter Zugang zur Kunst

Das Urheberrecht Gleichgewicht der Interessen



Das **Urheberrecht** sorgt für das Gleichgewicht der Interessen. Die **SUISA** sorgt dafür, dass die Muskschaffenden fair bezahlt werden.

- Künstler kann auf Grund der Entlöhnung künstlerisch tätig bleiben
- Urheberrecht fördert reiches Kulturschaffen

Das Urheberrecht In der Schweiz



- **Urheber/in** Natürliche Person
- **Werke** Schöpfungen der Literatur und Kunst mit individuellem Charakter unabhängig von Wert oder Zweck
- **Werk-Verwendung** Ausschliesslich durch Urheber bestimmt
- **Schutzfrist** Ab Entstehung des Werkes bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers

Das Urheberrecht

Ab wann ist ein Werk geschützt?



Das Urheberrecht entsteht im Augenblick der Werkschöpfung.



- Keine Registrierung notwendig
- Der Urheber hat **ein Anrecht auf Entschädigung** ab dem Zeitpunkt der Werkschöpfung

Das Urheberrecht

Das Problem der Beweisführung



**Wie beweise ich,
dass ich der Urheber eines Werks bin?**

Zwei Möglichkeiten:

- Werkanmeldung bei der **SUI SA** (Mitglied bei der **SUI SA** werden)
- Zusendung eines verschlossenen Umschlags an die eigene Adresse. Umschlag verschlossen lassen.

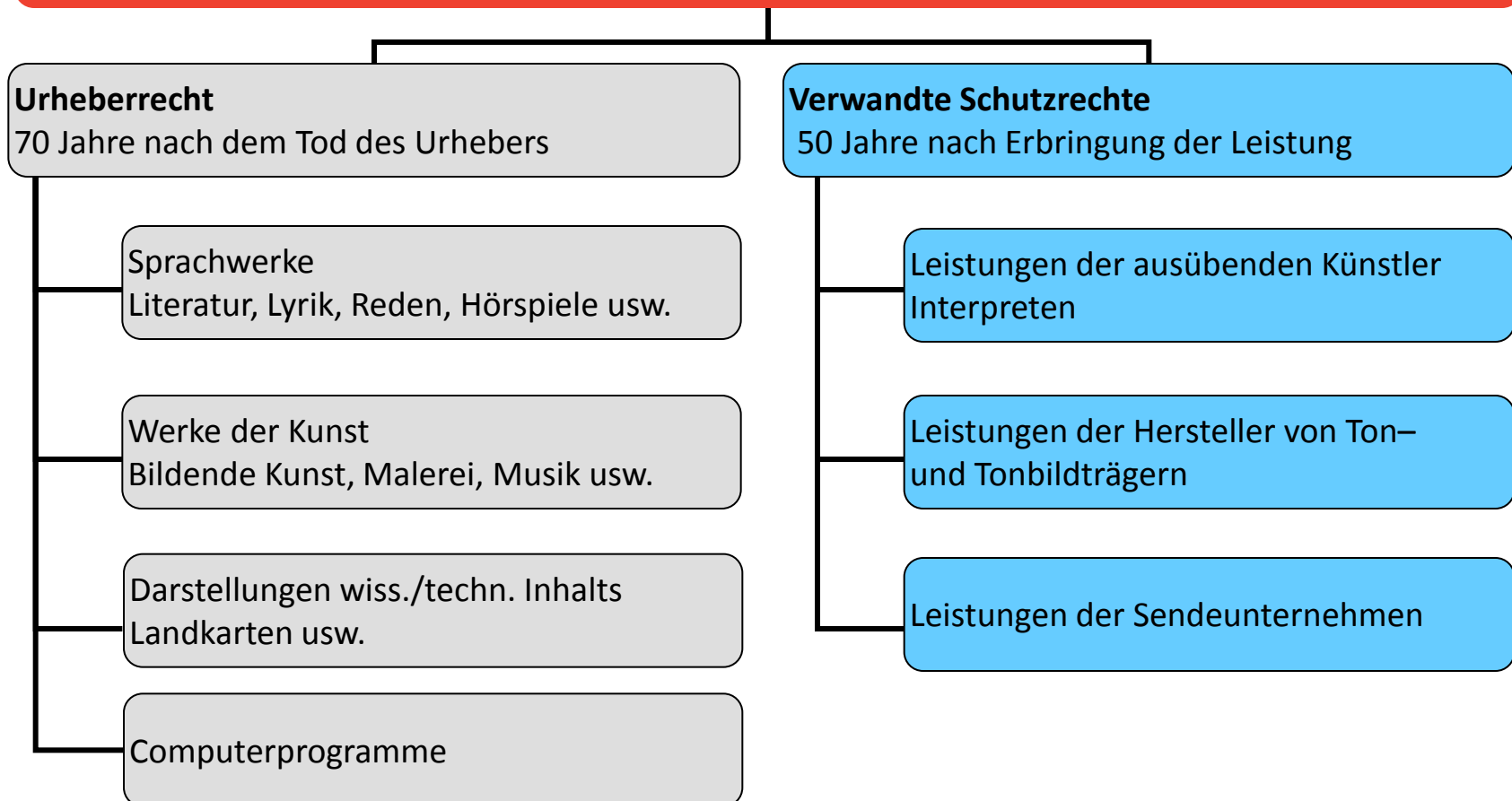
Das Urheberrecht

Schweizerisches Urheberrechtsgesetz



Urheberrechtsgesetz (URG)

Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (1993/2008)



Das Urheberrecht

Wahrnehmung der Rechte



Die Schweizerischen Verwertungsgesellschaften (Stand Ende 2010)

Name Rechtsform	Sitz	Gründungsjahr	Mitglieder	Werkrepertoire
SUI SA Genossenschaft	Zürich	1923/1942	28'793	nichttheatralische Musik
ProLitteris Genossenschaft	Zürich	1974	10'116	Literatur, bildende Kunst, Fotografie
SUISSIMAGE Genossenschaft	Bern	1981	2'582	Film, audiovisuelle Werke
SSA – Société Suisse des Auteurs Genossenschaft	Lausanne	1986 (vorher SACD 1947)	2'231	wort-, musikdramatische und audiovisuelle Werke in franz. Sprache
SWISSPERFORM Verein	Zürich	1993	9'134	Darbietungen, Ton- und Tonbildträger, Sendungen

Kunde werden und sein



Kunde werden und sein...



Kunde werden und sein...

- Wie: Bei Verwendung von Musik ausserhalb der Privatsphäre
- Was tun: Erlaubnis einholen vor jeder Musikverwendung durch Veranstalter (→ Vertrag)
- Wie viel: Entschädigung maximal 10% der Einnahmen/Kosten (→ Tarife)
- Und noch: Musikprogramm einreichen
 - Mit Details zu Titel, Künstler, Jahr, Interpretation usw.
 - Warum? Damit SUISA die Verteilung korrekt vornehmen kann!

Tarife

Wieso Tarife?



- Gesetzgebung
 - Transparenz
 - Gleiche Entschädigungen für gleiche Nutzung
 - Fairness für Künstler und Nutzer
- Damit Fairness gewährleistet ist, braucht es für jede Art der Nutzung einen eigenen Tarif!

Tarife

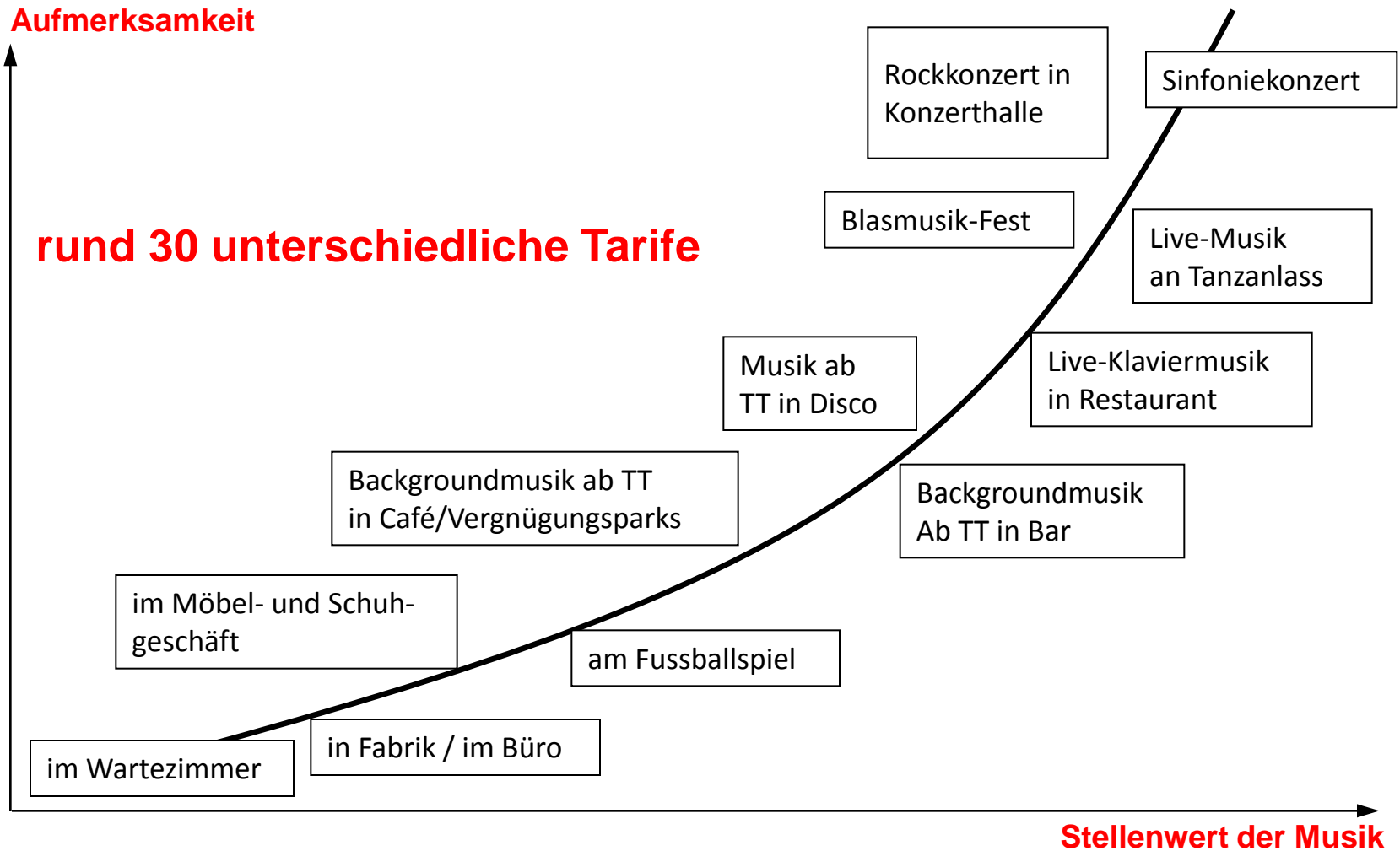
Überblick



- Die SUISA kennt rund 30 verschiedene Tarife, beispielsweise
 - Tarif K für Konzerte
 - Tarif S für Privatrado /-Fernsehen
 - GT 3a für Hintergrundmusik
- Tarife werden periodisch mit Nutzerverbänden verhandelt
- Höhe richtet sich nach Kosten bzw. Umsatz der Musikanutzung
- Stellenwert der Musik ist relevant für Tarifhöhe

Tarife

...Nach Stellenwert der Musik gesetzt





Workshop SUISA

Schweizerischer Tanzleiterkurs

13.04.2013 17:30 – 18:30

**Antworten zu den wichtigsten
urheberrechtlichen Fragen für TanzleiterInnen**

Maksut Menevis & Andreas Wirth

Themen welche adressiert werden

- Vertrag zwischen STV und SUISA
 - Was ist abgedeckt ?
 - Wann ist eine separate Meldung an die SUISA erforderlich ?
- Verzeichnis der aufgeführten Werke
 - Wann ist die Liste auszufüllen und welche «Werke» sind aufzuführen ?
- Tonträger
 - Neue CD, Vorgehen wenn eine CD vergriffen ist und Umgang mit Kopien ?
- Videos:
 - Wie ist vorzugehen für Videos im Internet ?
- Musikdateien:
 - Welche Regeln gelten zum Download aus dem Internet ?

Vertrag zwischen STV und SUIISA

Was ist abgedeckt ?

Wann ist eine separate Meldung an die SUIISA erforderlich ?

Veranstaltung (Beispiel)	Konditionen	Abgedeckt durch STV Vertrag	Pflichten des Veranstalters
Trachtenabend mit Auftritten der Trachtengruppe inkl. Tanz und Unterhaltung (Musikkapelle oder Tonträger)	Eintritt: unter Fr. 17.- Besucher: max. 400 (sog. „Hb Kleinanlass“)	Ja	Werkliste (Tarif B Verzeichnisse) für alle vorgetragenen Tänze (Melodien) und Lieder führen
Konzert (Aufführung der Trachtengruppe mit vorgetragenen Tänzen und Liedern)	Eintritt: max. Fr. 45.- Besucher: Anzahl frei	Ja	Werkliste (Tarif B Verzeichnisse) für alle vorgetragenen Tänze (Melodien) und Lieder führen

Vertrag zwischen STV und SUIA

Was ist abgedeckt ?

Wann ist eine separate Meldung an die SUIA erforderlich ?

Veranstaltung (Beispiel)	Konditionen	Abgedeckt durch STV Vertrag	Pflichten des Veranstalters
Trachtenabend mit Auftritten der Trachtengruppe inkl. Tanz und Unterhaltung (Musikkapelle oder Tonträger)	Eintritt: 0 bis Fr. 45.— (Fassungsvermögen für den Teil Tanz und Unterhaltung max. 400 Personen)	Ja Sofern folgendes gilt: <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtanlassdauer des musikalischen Teils abzüglich die Auftrittszeit der Trachtengruppen ergibt die resultierende Zeit für Tanz- und Unterhaltung • Diese Restzeit umgerechnet in den entsprechenden Anteil am Eintrittsgeld ist unter Fr. 17.— 	Werkliste (Tarif B Verzeichnisse) für alle vorgetragenen Tänze (Melodien) und Lieder führen

Vertrag zwischen STV und SUIA

Was ist abgedeckt ?

Wann ist eine separate Meldung an die SUIA erforderlich ?

Veranstaltung (Beispiel)	Konditionen	Abgedeckt durch STV Vertrag	Pflichten des Veranstalters
Veranstaltung der Trachtengruppe nur mit Tanz und Unterhaltung (Musikkapelle oder Tonträger)	Eintritt: ab Fr.17.- oder Fassungsvermögen > 400	Nein	Tarif Hb (Tanz und Unterhaltung) separate Meldung an SUIA erforderlich (sog. GT Hb Grossanlass, 35% Rabatt)
Konzert (Aufführung der Trachtengruppe mit vorgetragenen Tänzen und Liedern)	Eintritt: > Fr. 45.- Besucher: Anzahl frei	Nein	Separate Meldung an SUIA erforderlich (sog. Tarif K) inkl. Angabe des Programmes mit den aufgeführten Werken

Verzeichnis der aufgeführten Werke



- Wann ist die Liste auszufüllen ?
 - Die Trachtengruppen bekommen das Formular jeweils im Oktober eines geraden Jahres (2014, 2016,...) per Post zugestellt und reichen dieses bis Ende Jahr bei der SUISA ein.
 - Es gibt **kein** Internet Formular
- Welche «Werke» gehören in die Liste ?
 - Der Veranstalter (Trachtengruppe) muss alle Werke (Melodien) welche an öffentlichen Anlässen aufgeführt wurden (Auftritte am Trachtenabend oder separate Konzerte) auflisten (Tänze, Lieder)
 - Sowohl Werke welche mit Livemusik vorgetragen als auch ab Tonträger abgespielt werden sind aufzuführen
 - Verwendete Melodien für Auf- und Abmärsche sind auch aufzuführen (wenn es sich um die gleiche Melodie handelt wie anschliessend der gezeigte Tanz dann 2x)

- Welche «Werke» gehören in die Liste ? (Fortsetzung)
 - Auch bei **geplanten** Auftritten auf der Strasse sind die vorgetragenen Werke aufzulisten
 - Müssen Musikstücke welche beim freien Tanz gespielt werden aufgeführt werden ?
 - Beim Hb Kleinanlass (Eintritt unter Fr. 17.-; Besucher: max. 400): **Nein**
 - Beim Hb Grossanlass (ab Eintritt Fr. 17.– bzw. Fassungsvermögen mehr als 400 Personen): **Ja (auf separatem Hb Verzeichnis)**
(ausser wenn der Künstler selber sein Repertoire bei der SUIA hinterlegt hat).

Formular Werkliste



STV / FVCS / FSC / FSC

Schweizerische Trachtenvereinigung
Fédération nationale des costumes suisses
Federazione svizzera dei costumi
Federaziun svizra da costumes

Verzeichnis der aufgeführten Werke für das Jahr
Relevé des oeuvres exécutées durant l'année
Elenco dei pezzi eseguiti per l'anno

(bitte Aufführungsjahr eintragen)

(indiquez l'année s.v.p.)

(si prega di mettere l'anno)



Zuhanden der/ pour/ per la: SUISA

Vertrag / contrat / contratto SUISA: B7									
Name der Vereinigung / société / società:									
Titel des Werkes Titre de l'oeuvre Titolo dell'opera	KomponistIn Compositeur Compositore	Textdichter Auteur du texte Autore del testo	BearbeiterIn Arrangeur Autore della riduzione	Aufführungsdaten Dates des exécutions Date delle esecuzioni				Total Aufführungen exécutions esecuzioni	Art des Orchesters oder des Chores und der Begleitung Genre de l'orchestre ou du chœur Genere dell'orchestra o del coro e dell'accompagnamento

VerzeichnisführerIn / responsable / responsabile:	Datum / date / data:
Strasse / rue / via:	Unterschrift / signature / firma:
PLZ, Ort / NCP, lieu / CAP, località:	

- Jede neue CD muss bei der SUISA registriert werden
- Max. 3 Kopien einer Original-CD dürfen zu Probezwecken verwendet werden.
- Max. 3 Kopien einer durch die STV neu produzierten CD dürfen an Veranstaltungen der STV gemäss dem STV-SUISA Vertrag verwendet werden
- Ist eine CD vergriffen, so müssen für eine „Nachpressung“ und einen späteren Verkauf folgende Punkte eingehalten werden:
 - Die Rechte an den Aufnahmen müssen beim Produzenten des Originaltonträgers eingeholt werden
 - Die CD muss mind. 10 Tage vor der Herstellung bei der SUISA (Abteilung Vervielfältigungen, Sendungen und neue Medien) angemeldet werden

- Bei einem Auftritt kann die Musik ab Originaltonträger, CD Kopie oder anderer elektronischer Datei (z.B. Mp3) abgespielt werden
 - Der Originaltonträger muss **nicht** zur Veranstaltung mitgebracht werden

- Tanzvideos können auf einer Homepage (STV, Trachtengruppe etc.) verlinkt werden sofern folgende Punkte beachtet werden:
 - Die im Film gezeigten Personen müssen ihr Einverständnis geben (Persönlichkeitsschutz)
 - Der Choreograph muss mit dieser Nutzung einverstanden sein (Standardvertrag muss ergänzt werden)
 - Das Tanz-Video muss mit einer live Musik aufgenommen werden ansonsten sind die Nutzungsrechte beim Produzenten vorgängig einzuholen.
 - Die Filmproduktion muss lizenziert werden (Fr. 50.– pro Film, Tarif VN, Ziffer 15.3.1a; Produktionsbudget bis SFR 2500.--)
 - Zugänglich machen auf Internet ohne Downloadmöglichkeit: Fr. 100.– pro Film, Tarif VN, Ziffer 24)

■ Weitere Punkte:

- Die oben genannten Angaben sind gültig unabhängig davon ob der Film zu YouTube verlinkt wird oder direkt auf der Homepage z.B. eine Trachtengruppe zur Verfügung gestellt wird.
- Die STV möchte mittelfristig eine Pauschallösung anstreben.

- Die Volkstanzkommission möchte mittelfristig Musikdateien zu Volkstänzen im Internet unter Wahrung aller urheberrechtlicher und finanzieller Aspekte zur Verfügung stellen.
Was ist dabei zu beachten ?
 - Produzenten- (Aufnahmerechte) und Interpretenrechte verwaltet nicht die SUISA. Diese sind darum beim entsprechenden Musiklabel zu klären. Falls kein Vertrag mit einem Musiklabel existiert, wende man sich direkt an den Produzenten / Interpreten.
 - Es gelten folgende Tarifierungen:
 - Audio on demand (Download):
 - **8% des DVP (Detailverkaufspreis)**
Mindestentschädigung: CHF 0.11 pro Bezug und Werk
 - **Für Bundle (auch Dual Delivery und ganze Alben)**
mit 3 - 7 Tracks: CHF 0.09 pro Bezug und Werk
mit 8 - 13 Tracks: CHF 0.07 pro Bezug und Werk
mit 14 - 19 Tracks: CHF 0.065 pro Bezug und Werk
ab 20 Tracks: CHF 0.06 pro Bezug und Werk
 - Bundle = mehrere Werke
 - Dual Delivery = Ein Download für zwei Speicher (z.B. Festplatte und Handy)

■ Weitere Punkte:

- Bei einer Internetlösung mit direkter finanzieller Abgeltung sind die Anzahl downloads zu registrieren damit die Abrechnung mit der SUISA erfolgen kann.
- Die STV-VTK wird eine Internetlösung evaluieren, um mittelfristig Musikfiles und Tanzbeschreibungen mit Noten gegen elektronische Bezahlung herunterladen zu können.